



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Oliver Krischer
16. September 2022

Seite 1 von 1

Aktenzeichen IV-8 44 01 01
bei Antwort bitte angeben
Herr Witzke/Frau Berglund

Telefon 0211 4566-419/656
poststelle@munv.nrw.de

**"Wassermanagement in Zeiten des Klimawandels: Wie gut ist NRW
vorbereitet?"**

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,
Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume am 21. September 2022

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen den erbetenen Bericht der Landesregierung
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für
Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und
ländliche Räume.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Krischer

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@munv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße



**Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume am 21. September 2022

Schriftlicher Bericht

**Wassermanagement in Zeiten des Klimawandels
Wie gut ist NRW vorbereitet?**

Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern und auch aus dem Grundwasser sind sogenannte wasserrechtliche Benutzungen nach § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), die in der Regel (wenn sie nicht z.B. dem Gemein-, Eigentümer- oder Anliegergebrauch unterfallen oder es sich z.B. um erlaubnisfreie Grundwasserbenutzungen handelt) einer behördlichen Zulassung (Erlaubnis oder Bewilligung) bedürfen, vgl. § 8 WHG. Es gibt neben den Entnahmen auch viele weitere Benutzungen wie z.B. das Aufstauen von Gewässern oder das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer, die einer wasserrechtlichen Zulassung bedürfen, vgl. § 9 WHG.

Die gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Wie viele aktuell geltende wasserrechtliche Bewilligungen wurden in Nordrhein-Westfalen ausgestellt? (Bitte Auflistung nach Größenklasse und Antragssteller.)

Das Wasserbuch sammelt Angaben u.a. über die Wasserrechte, § 87 WHG, und wird durch die Bezirksregierungen geführt. Dem Wasserbuch lassen sich folgende Angaben entnehmen: Es sind in Nordrhein-Westfalen rund 3.700 Bewilligungen gemäß der §§ 8, 10 WHG für Entnahmen im Wasserbuch vermerkt. Die Summe umfasst nicht nur Bewilligungen für die physische Entnahme und Verwendung, sondern auch für nicht konsumtive Nutzungen wie Wasserkraftnutzung, Kühlzwecke mit Wiedereinleitung, Entnahmen zur Grundwasseranreicherung etc. Eine differenzierte Darstellung nach Antragsteller, Nutzungszweck und sinnvolle Auflistung dieser Rechte nach Größenklassen ist in der gesetzten Frist nicht zu leisten.

Die Angaben im Wasserbuch sind nur näherungsweise und nicht mit Gewähr abschließend richtig, v.a. auf Grund der tradierten Arbeitsprozesse zum Wasserbuch bei unterschiedlichen Bezirksregierungen und des nicht

konstitutiven Charakters des Wasserbuchs (anders als z.B. beim Grundbuch), § 87 Abs. 4 WHG besagt: Eintragungen im Wasserbuch haben keine rechtsbegründende oder rechtsändernde Wirkung. Eine präzisere Auskunft wäre nur über eine Abfrage bei den Bezirksregierungen und unteren Wasserbehörden möglich, die in der Kürze der Bearbeitungsfrist nicht möglich ist und mit erheblichem Aufwand verbunden wäre.

2. Über wie viele Jahre wurden die bestehenden und werden die künftigen Wasserrechte vergeben?

Dazu gibt es keine pauschale Aussage. Richtig ist, dass früher, in Zeiten ohne absehbare Wasserknappheiten, tendenziell Wasserrechte eher in Form von Bewilligungen statt als Erlaubnisse erteilt und mit längeren Fristen versehen wurden. Erlaubnisse sind frei widerruflich gem. § 18 Abs. 1 WHG, Bewilligungen bieten eine stärkere Rechtsstellung. Dies lag aber an den damaligen wasserwirtschaftlichen Erkenntnissen. Bezüglich der Länge einer Befristung von wasserrechtlichen Nutzungszulassungen (Erlaubnis und Bewilligung) gibt es keine gesetzlichen Vorgaben, das ist eine Einzelfallfrage. Als Höchstgrenze für den Regelfall bei der Befristung der Bewilligung gibt § 14 Abs. 2 WHG 30 Jahre vor, dies ist v.a. in der stärkeren Rechtsstellung durch die Bewilligung (keine freie Widerruflichkeit) gegenüber der durch die Erlaubnis begründet. Die Befristung hat nach pflichtgemäßem Ermessen der für die Zulassung zuständigen Behörde zu erfolgen. Für eine angemessene Frist sind nach den Umständen des konkreten Einzelfalls insbesondere die Belange des Wasserhaushalts (also auch insbesondere Trockenheit und prognostizierbare Trockenheit), die Abschreibungsdauer für Anlagen zur Gewässerbenutzung sowie der Aufwand und die Verfahrensdauer zu berücksichtigen. Die Befristung ist also eine Einzelfallentscheidung auf Grund der konkreten und auch aktuell prognostizierbaren wasserwirtschaftlichen Lage: Also auch ohne entsprechende Vorgaben durch die Landesregierung geht auf Grund des

Gesetzes und der wasserwirtschaftlichen Lage die Entwicklung Richtung Erlaubnis (frei widerruflich auch vor Ende der Befristung, § 18 Abs. 1 WHG) statt Bewilligung und generell in Richtung kürzerer Befristungen.

3. Welche Kriterien und Einschränkungen gibt es bei der Vergabe von Wasserrechten?

Die Kriterien und Einschränkungen bei der Vergabe von Wasserrechten richten sich im Kern nach § 12 WHG: Erlaubnis und Bewilligung sind zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde. Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

4. Vor dem Hintergrund der anhaltenden Dürre in NRW: Hat sich die Konzentration der erfassten Schadstoffe nach dem European Pollutant Emission Register (EPER) in den hiesigen Gewässern verändert?

Um diese Frage zu beantworten, sind einige Hintergrundinformationen über die Überwachung der Oberflächengewässer (Monitoring) in NRW notwendig:

Im Rahmen des Monitorings der Oberflächengewässer vor dem Hintergrund der Wasserrahmenrichtlinien (EG-WRRL, 2000) werden operative Messstellen und Überblicksmessstellen benutzt. In der Regel werden an

den operativen Messstellen vier Messungen im Jahr durchgeführt; eine Untersuchung der Messstellen erfolgt einmal in drei Jahren. Bei Überblicksmessstellen werden zwölf Messungen im Jahr durchgeführt; eine Untersuchung findet jährlich statt (Leitfaden Monitoring - Oberflächengewässer, Teil A). Diese Daten dienen dazu, den chemischen bzw. ökologischen Zustand der Oberflächengewässer (Oberflächenwasserkörper) gemäß Oberflächengewässerverordnung (OGewV, 2016) zu bewerten. Die Ergebnisse des Monitorings werden in der Gewässerüberwachungssystem-Datenbank (GUES-DB) gesammelt und anhand von Beurteilungswerten bewertet. Diese fachlich abgeleiteten Beurteilungswerte (Leitfaden Monitoring - Oberflächengewässer, Anhang D4) beziehen sich in der Regel auf den Jahresdurchschnitt.

Um eine Aussage über den Zusammenhang der niedrigen Pegelstände durch die anhaltende Dürre und die im Gewässer vorherrschenden Stoffkonzentrationen treffen zu können, sind lediglich die Daten der Überblicksmessstellen geeignet, da hier eine ausreichende zeitliche Auflösung gegeben ist. Allerdings liegen die Daten des laufenden Jahres noch nicht abschließend ausgewertet und validiert vor. Um dennoch eine Aussage treffen zu können wie sich die aktuell geringen Pegelstände auf die Konzentrationen im Gewässer auswirken können, betrachten wir das Jahr 2018 mit vergleichbar niedrigen Pegelständen wie in diesem Sommer:

Untersuchungen an der Überblicksmessstelle Kleve-Bimmen (Messstellen-ID: 000504) zeigen einen Zusammenhang zwischen der Löslichkeit von Stoffen und der Korrelation ihrer Konzentration im Gewässer mit dem vorherrschenden Abfluss. Gut lösliche Stoffe (z.B. Arzneimittel, Nährstoffe, Metalle, Salze) zeigen eine stark negative Korrelation; sprich mit abnehmenden Pegelständen steigt die Konzentration im Gewässer an. Bei weniger gut löslichen Stoffen (z.B. polyzyklisch aromatisierte Kohlenwasserstoffe / PAKs), die vor allem an Schwebstoff gebunden sind, lässt

sich keine bzw. nur eine geringe Korrelation erkennen. Daher ist eine allgemeine Aussage über eine Änderung der erfassten Schadstoffkonzentrationen anhand von Dürrefolgen nicht möglich. Sie ist vielmehr spezifisch für unterschiedliche Stoffgruppen. Außerdem muss immer berücksichtigt werden, dass Randbedingungen, wie pH-Wert, Temperatur, Vorhandensein organischen Materials etc. die Löslichkeit von Stoffen maßgeblich beeinflussen.

5. Wie viele Entnehmer gibt es in Nordrhein-Westfalen?

Das ist nicht bestimmbar. Einerseits gibt es eine Vielzahl an den zuständigen Behörden unbekanntem Entnahmen, die zulassungsfrei sind, so solche z.B. im Rahmen des Gemeingebrauchs, des Eigentümer- und Anliegergebrauchs (§§ 25 und 26 WHG) oder auch zulassungsfreie Entnahmen des Grundwassers (§ 46 WHG). Andererseits gilt auch für die Erlaubnisse das bereits unter 1. zum Wasserbuch Gesagte zu den Bewilligungen, eine konkrete Zahl der Erlaubnisse ist aus technischen Gründen auf Grund der Vielzahl an Erlaubnissen dem Wasserbuch nicht entnehmbar. Informationen zu Entnehmern, die dem Wasserentnahmeentgelt unterliegen, finden sich im anhängenden Bericht des LANUV (Anlage 1).

6. Wie viel Wasser wurde durch die diversen Entnehmer in Nordrhein-Westfalen entnommen? (Bitte aufschlüsseln nach den einzelnen Entnehmern.)

Eine Bestimmung der gesamten Entnahmemengen aller Entnehmer jemals in Nordrhein-Westfalen ist nicht möglich, insbesondere nicht für historische Entnehmer abgelaufener Wasserrechte. Es gibt keine Berichtspflicht inwiefern erteilte Zulassungen ausgenutzt werden, es ist für die Behörden nicht bestimmbar inwiefern die konkreten Entnahmen mit den erteilten Zulassungen übereinstimmen, es wird behördlich lediglich über-

wacht, dass die tatsächlichen Entnahmen nicht die Zulassungen überschreiten. Ein gewisser Anteil der konkreten tatsächlichen Entnahmen sind meldepflichtig, wenn sie dem Wasserentnahmeentgelt unterfallen, die Zahlen dazu sind den Berichten an den Landtag zum Wasserentnahmeentgelt zu entnehmen (siehe zuletzt Landtags-Vorlage 17/4063), zusätzliche aktuelle Informationen bietet der anhängende Bericht des LANUV (Anlage 1).

7. In welcher Form sollte sich die derzeitige Genehmigungspraxis in Hinblick auf die oben beschriebenen Klimaveränderungen in Zukunft verändern, um zukünftig eine Verteilungsgerechtigkeit nach vorrangigen Bedarfen zu gewährleisten?

Aus den unter 3. genannten Gründen sind bei jeder neuen Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung die aktuellen und prognostizierbaren Wassermengen zu berücksichtigen und auch die entsprechenden wasserrechtlichen Vorgaben wie der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung auf Grundlage des WHG und auch der kürzlich ins Landeswassergesetz (LWG) aufgenommene, darüber hinausgehende, § 37 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (der Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung als Teilbereich der öffentlichen Wasserversorgung). Eine Zulassungsentscheidung erfolgt immer auf Grundlage der aktuellen konkreten wasserwirtschaftlichen Lage und prognostizierbaren Lage auf Grundlage der genannten Vorränge. Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen plant u.a. den zuständigen Zulassungsbehörden Hilfestellungen für Zulassungsentscheidungen vor dem Hintergrund zunehmender Nutzungskonflikte zukommen lassen.

Anlage 1: Bericht des LANUV „Wasserentnahmeentgelt für die Entnahme von Wasser aus Gewässern“ vom 13.09.2022



LANUV NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen

PER ELEKTRONISCHER POST

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Emilie-Preyer-Platz 1
40476 Düsseldorf

Auskunft erteilt:
Christian Möller
Direktwahl 02361 305-2638
Fax 02361 305-2605
christian.moeller@lanuv.nrw.de

Aktenzeichen 58.1/02 Mö
bei Antwort bitte angeben

Ihre Nachricht vom: k.A.
Ihr Aktenzeichen: k.A.

Wasserentnahmeentgelt für die Entnahme von Wasser aus Gewässern
Berichts-anforderung für den Umweltausschuss (AUNVLFIR)
Entnahmemengen 2019 - 2021

Datum: 13.09.2022

Hauptsitz:
Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen
Telefon 02361 305-0
Fax 02361 305-3215
poststelle@lanuv.nrw.de
www.lanuv.nrw.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie baten um Antwortbeiträge zu folgenden Fragen der Berichts-anforderung der SPD-Fraktion im Landtag NRW für den Umweltausschuss (AUNVLFIR) am 21.09.2022. Hierzu berichte ich wie folgt.

Dienstgebäude:
Duisburg, Wuhanstraße 6

Öffentliche Verkehrsmittel:
Die Dienststelle liegt unmittelbar
an der Westseite des Hbf
Duisburg.

Frage 5: Wie viele Entnehmer gibt es in Nordrhein-Westfalen?

Im Vollzug des Gesetzes über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - WasEG) sind derzeit 2015 entgeltpflichtige Wasserentnehmer erfasst (Stand 13.09.2022).

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Entnehmer, deren Wasserentnahme dauerhaft unter die Befreiungstatbestände gem. § 1 Abs. 2 WasEG fallen, nicht im Vollzug des WasEG erfasst werden. Es werden deutlich mehr wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen erteilt. So sind z. B. alle Wasserentnahme < 3.000 m³/a entgeltfrei gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 WasEG.

Bankverbindung:
Landeshauptkasse NRW
Helaba
BIC-Code: WELADED3
IBAN-Code:
DE59 3005 0000 0001 6835 15



Frage 6: Wie viel Wasser wurde durch die diversen Entnehmer in Nordrhein-Westfalen entnommen? (Bitte aufschlüsseln nach den einzelnen Entnehmern.)

Die Wasserentnahmen im Verfahren WasEG für die Veranlagungsjahre (VJ) 2019 bis 2021 sind in den Anlagen 1 - 3 dargestellt. Die Festsetzungsfrist für das VJ 2020 endet am 31.12.2022 und die Festsetzungsfrist für das VJ 2021 endet am 31.12.2023. Insofern können sich noch geringfügige Veränderungen ergeben, die sich aber nach hiesiger Auffassung nicht relevant auswirken.

Die Anfrage wird im Kontext der zurückliegenden Hitze-Sommer gestellt, daher habe ich mich auf die o. g. VJ beschränkt. Entnahmemengen für die VJ 2012 – VJ 2018 sind der Landtagsvorlage 17/4063 vom 29.10.2020 zu entnehmen.

Die Wasserentnahmen sind nach Wirtschaftszweigen und nach den im WasEG definierten Nutzungsarten gem. § 2 Abs. 2 WasEG aufgeschlüsselt. Dies erscheint mir angebracht, weil nach der Legaldefinition der Durchlaufkühlung im WasEG die Entnahmen erfasst werden, die „ausschließlich der Kühlwassernutzung dienen, bei denen das Wasser dem Gewässer unmittelbar wieder zugeführt wird“. Sofern aus den Entnahmemengen Rückschlüsse auf die Belastung der Grund- und Oberflächenwasserkörper in NRW gezogen werden sollen, ist dieser Umstand zu berücksichtigen.

Bei der Darstellung in den Anlagen 1 – 3 ist zu berücksichtigen, dass nicht alle erlaubten und bewilligten Wasserentnahmen im Verfahren WasEG erfasst werden. Ich verweise auf meine vorstehende Antwort auf Frage 5.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Jaqueline Rombach

Anlagen:

1. Wasserentnahmen der Veranlagungsjahre 2019 - 2021 nach Wirtschaftszweigen
2. Wasserentnahmen 2019 - 2021 nach Wirtschaftszweigen (Zusammenfassung)
3. Diagramm Wasserentnahmen der Veranlagungsjahre 2019 - 2021 nach Wirtschaftszweigen

Nutzungsarten	Veranlagungsjahr		
	2019 [m³/a]	2020 [m³/a]	2021 [m³/a]
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden			
Trink- und Brauchwasser	348.674.229	363.503.034	338.142.731
Kühlwasser	129.019.412	114.830.816	126.103.050
Durchlaufkühlung	22.948.278	21.591.559	23.925.097
Entgeltfreie Entnahmen	216.092.048	219.544.302	224.458.439
Summe	716.733.967	719.469.711	712.629.317
Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln und Getränken			
Trink- und Brauchwasser	20.862.990	20.730.535	20.542.873
Kühlwasser	4.956.743	4.817.482	4.050.405
Durchlaufkühlung	10.786.057	10.612.231	12.660.328
Entgeltfreie Entnahmen	256.067	275.578	218.250
Summe	36.861.857	36.435.826	37.471.856
Herstellung von Textilien, Bekleidung, Lederwaren und Holzwaren			
Trink- und Brauchwasser	3.104.251	2.524.565	2.856.845
Kühlwasser	681.487	701.008	90.186
Durchlaufkühlung	693.261	537.137	466.307
Entgeltfreie Entnahmen	5.575	12.708	11.509
Summe	4.484.574	3.775.418	3.424.847
Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus			
Trink- und Brauchwasser	21.093.518	21.092.875	20.915.349
Kühlwasser	1.903.677	1.610.384	1.329.856
Durchlaufkühlung	4.273.758	4.488.208	3.724.643
Entgeltfreie Entnahmen	91.447.625	91.452.117	91.487.295
Summe	118.718.578	118.643.584	117.457.143
Kokerei und Mineralölverarbeitung, Herstellung von chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen, Gummi- und Kunststoffwaren			
Trink- und Brauchwasser	27.344.676	28.354.691	27.763.228
Kühlwasser	39.439.950	37.782.632	39.043.411
Durchlaufkühlung	112.375.101	112.475.033	98.452.097
Entgeltfreie Entnahmen	20.483.781	22.798.859	23.141.537
Summe	199.643.508	201.411.215	188.400.273

Nutzungsarten	Veranlagungsjahr		
	2019 [m³/a]	2020 [m³/a]	2021 [m³/a]
Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden			
Trink- und Brauchwasser	1.282.516	1.306.671	1.259.014
Kühlwasser	806.214	785.094	787.511
Durchlaufkühlung	62.646	56.659	49.306
Entgeltfreie Entnahmen	37.406	44.225	29.252
Summe	2.188.782	2.192.649	2.125.083
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen			
Trink- und Brauchwasser	24.777.086	24.916.936	26.258.257
Kühlwasser	17.244.492	15.330.076	15.919.449
Durchlaufkühlung	260.759.641	294.780.329	332.639.639
Entgeltfreie Entnahmen	2.866.077	2.719.024	2.713.998
Summe	305.647.296	337.746.365	377.531.343
Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen und elektrischen Ausrüstungen			
Trink- und Brauchwasser	482.888	472.428	499.082
Kühlwasser	488.262	436.348	396.792
Durchlaufkühlung	6.451.144	6.840.211	6.608.381
Entgeltfreie Entnahmen	106.208	93.532	42.909
Summe	7.528.502	7.842.519	7.547.164
Maschinenbau			
Trink- und Brauchwasser	5.004.927	5.412.826	5.234.411
Kühlwasser	3.217.336	2.643.591	2.224.923
Durchlaufkühlung	4.779.963	5.308.298	6.074.867
Entgeltfreie Entnahmen	3.000	5.405	0
Summe	13.005.226	13.370.120	13.534.201
Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen, sonstiger Fahrzeugbau			
Trink- und Brauchwasser	730.305	784.937	777.101
Kühlwasser	1.519.123	1.323.770	1.251.078
Durchlaufkühlung	2.731.696	2.058.100	1.907.829
Entgeltfreie Entnahmen	20.200	13.253	10.399
Summe	5.001.324	4.180.060	3.946.407

Nutzungsarten	Veranlagungsjahr		
	2019 [m³/a]	2020 [m³/a]	2021 [m³/a]
Herstellung von Möbeln und sonstigen Waren, Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen			
Trink- und Brauchwasser	154.539	117.041	64.041
Kühlwasser	21.741	35.192	17.807
Durchlaufkühlung	955.737	932.534	798.800
Entgeltfreie Entnahmen	900.026	806.807	837.092
Summe	2.032.043	1.891.574	1.717.740
Energieversorgung			
Trink- und Brauchwasser	13.193.489	11.538.169	11.460.806
Kühlwasser	50.356.189	43.204.614	45.842.633
Durchlaufkühlung	1.038.112.034	1.108.626.577	794.573.896
Entgeltfreie Entnahmen	485.672	566.821	554.643
Summe	1.102.147.384	1.163.936.181	852.431.978
Abwasserentsorgung			
Trink- und Brauchwasser	47.238.667	48.108.842	40.566.921
Kühlwasser	914.170	946.173	995.968
Durchlaufkühlung	446.135	469.938	563.667
Entgeltfreie Entnahmen	201.719.097	247.484.598	279.049.184
Summe	250.318.069	297.009.551	321.175.740
Sammlung, Behandlung u. Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen u. sonstige Entsorgung			
Trink- und Brauchwasser	1.433.321	1.527.697	1.479.857
Kühlwasser	734.304	685.377	673.090
Durchlaufkühlung	0	0	0
Entgeltfreie Entnahmen	126.834	179.327	183.731
Summe	2.294.459	2.392.401	2.336.678
Sonstiges			
Trink- und Brauchwasser	17.879.966	18.555.365	17.272.260
Kühlwasser	7.306.832	7.462.217	8.591.148
Durchlaufkühlung	11.215.380	6.668.394	9.215.255
Entgeltfreie Entnahmen	3.070.643	3.406.431	2.668.303
Summe	39.472.821	36.092.407	37.746.966
Industrie, Gewerbe gesamt	2.806.078.390	2.946.389.581	2.679.476.736

Nutzungsarten	Veranlagungsjahr		
	2019 [m³/a]	2020 [m³/a]	2021 [m³/a]
Wasserversorgung (öffentl. Trinkwasserversorgung)			
Trink- und Brauchwasser	1.128.668.268	1.141.762.982	1.098.942.169
Kühlwasser	61.104.462	61.211.899	54.333.129
Durchlaufkühlung	8.333.366	8.259.441	7.074.445
Entgeltfreie Entnahmen	155.522.722	169.449.355	139.901.264
Summe	1.353.628.818	1.380.683.677	1.300.251.007
Wasserversorgung (Privatw. Wasserversorgung, Lieferung an gewerbl. Verbraucher)			
Trink- und Brauchwasser	86.481.428	90.168.805	98.502.058
Kühlwasser	51.034.862	45.351.952	45.875.713
Durchlaufkühlung	318.479.619	284.755.811	290.521.459
Entgeltfreie Entnahmen	1.064.353	1.603.949	1.750.000
Summe	457.060.262	421.880.517	436.649.230
Wasserversorgung gesamt	1.810.689.080	1.802.564.194	1.736.900.237

Gesamtentnahme			
Trink- und Brauchwasser [m³]	1.748.407.064	1.780.878.399	1.712.537.003
Kühlwasser [m³]	370.749.256	339.158.625	347.526.149
Durchlaufkühlung [m³]	1.803.403.816	1.868.460.460	1.589.256.016
Entgeltfreie Entnahmen [m³]	694.207.334	760.456.291	767.057.805
WASEG GESAMT	4.616.767.470	4.748.953.775	4.416.376.973

Status der Festsetzung

Veranlagungsjahr	Entnahmemengen und Nutzungsarten
2019	endgültig festgesetzt
2020	zu 90 % sachlich und rechnerisch geprüft
2021	zu 80 % sachlich und rechnerisch geprüft

Nutzungsarten	Veranlagungsjahr		
	2019 [m³]	2020 [m³]	2021 [m³]

Wasserversorgung (öffentl. Trinkwasserversorgung)			
Trink- und Brauchwasser etc.	1.128.668.268	1.141.762.982	1.098.942.169
Kühlwasser	61.104.462	61.211.899	54.333.129
Durchlaufkühlung	8.333.366	8.259.441	7.074.445
entgeltfreie Entnahmen	155.522.722	169.449.355	139.901.264
Summe	1.353.628.818	1.380.683.677	1.300.251.007

Gewerbe, Industrie, Sonstige			
Trink- und Brauchwasser etc.	619.738.796	639.115.417	613.594.834
Kühlwasser	309.644.794	277.946.726	293.193.020
Durchlaufkühlung	1.795.070.450	1.860.201.019	1.582.181.571
entgeltfreie Entnahmen	538.684.612	591.006.936	627.156.541
Summe	3.263.138.652	3.368.270.098	3.116.125.966

WASEG GESAMT	4.616.767.470	4.748.953.775	4.416.376.973
---------------------	----------------------	----------------------	----------------------

Status der Festsetzung

Veranlagungsjahr	Entnahmemengen und Nutzungsarten
2019	endgültig festgesetzt
2020	zu 90 % sachlich und rechnerisch geprüft
2021	zu 80 % sachlich und rechnerisch geprüft

